

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
zu	19. GE/19. 96
atum:	5. MRZ. 1996
erteilt 6. 3. 96	

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

May Koll

Unser Zeichen: Dr.B/Ma/935/96

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 4. 3. 1996

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr.B/Ma/935/96 Ihr Schreiben vom: 26.2.96 Ihr Zeichen: Zl.23.0102/4-II/3/96 Wien, am 4. 3. 1996

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Ärztekammer verkennt nicht die Notwendigkeit, ein Sparpaket - ausgewogen und nach Möglichkeit alle Bevölkerungsgruppen treffend - zu konzipieren.

Gerade die Maßnahmen im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes (Familienbeihilfe, Geburtenbeihilfe) sind aber im Verein mit den anderen Inhalten des Sparpaketes geeignet, die kinderreichen Familien, und hier insbesondere wieder die Familien mit alleinverdienenden Personen, ganz besonders zu treffen.

Zum zweiten treffen alle Maßnahmen im Bereich der studierenden Kinder auch Ärzte ganz besonders, weil der Anteil der studierenden Kinder in Ärztfamilien sicherlich höher ist als im österreichischen Durchschnitt.

Zu Ziffer 5 (§ 2 Abs. 1 lit. g bis i):

Die Familienbeihilfe wird mit dem 26. Lebensjahr begrenzt (bisher 27. Lebensjahr) und zugleich an die Bedingung geknüpft, daß die gesamt vorgesehene Studienzeit nicht mehr als zwei Semester überschritten wird. Auch die absolvierte Wehrpflicht kann an diesen Grenzen nichts ändern bzw. verschiebt sich lediglich das Höchstalter von 26 auf 27 Jahre. Die Gesamtstudiendauerüberschreitung bleibt aber mit 2 Semestern begrenzt. Ähnlich ist es mit dem Schulbesuch volljähriger Kinder, bei denen ebenfalls die festgelegte Schuldauer um nicht mehr als 1 Jahr überschritten werden darf (nach Volljährigkeit).

Zum Medizinstudium ist zu sagen, daß die Durchschnittsstudiendauer beträchtlich über der gesetzlichen Mindeststudiendauer liegt (man spricht von ca. 8 Jahren Durchschnittsstudiendauer), sodaß hier in vielen - durchaus auch sozial bedürftigen - Fällen mit einem Wegfall der Familienbeihilfe für studierende Kinder zu rechnen sein wird; uzw. in vielen Fällen auch, ohne daß die Studenten mangelndes Studienengagement oder mangelnden Einsatz zu verantworten hätten.

Zu Ziffer 7:

In § 5 ist eine Anbindung der Unschädlichkeitsgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe an die Sozialversicherungswerte für die Geringfügigkeit vorgesehen. Bei dieser Gelegenheit soll das schon wiederholt vorgebrachte Anliegen der Ärztekammern nach Gleichstellung der Kinderunterstützungen der Wohlfahrtsfonds mit der Unschädlichkeit der Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse (§ 5 Abs. 1 lit. c) deponiert werden. Wie wir schon mehrfach ausgeführt haben, gibt es nur im Ärztegesetz eine gesetzliche Verpflichtung (der Wohlfahrtsfonds), Kinderunterstützungen an Ärzte bzw. Wohlfahrtsfondspensionsempfänger auszuzahlen. Solche Kinderunterstützungen sollten, gleich wie die Voll- und Halbwaisenpensionen, für den Anspruch auf staatliche Familienbeihilfe als unschädlich erklärt werden.

Zu § 32 ff und § 50 g Abs. 3:

Der vorgesehene Entfall der erhöhten Geburtenbeihilfe im Zusammenhang mit den Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen wird von der Österreichischen Ärztekammer schärfstens abgelehnt, da es sich hiebei um einen krassen und unvertretbaren gesundheits- und sozialpolitischen Rückschritt handelt. Es ist offenkundig bereits in Vergessenheit geraten, daß Österreich vor Einführung des Mutter-Kind-Passes zu den Ländern mit höchster Säuglingsterblichkeit in Europa gehörte. Durch die mit dem Mutter-Kind-Paß eingeführten und kontinuierlich erweiterten Untersuchungen konnte erreicht werden, daß die Säuglingsterblichkeitsrate und Muttersterblichkeitsrate in Österreich zu den niedrigsten in Europa zählen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Effekt der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen davon abhängig ist, daß diese Untersuchungen mehr oder weniger lückenlos in Anspruch genommen werden. Es ist aber ebensowenig nicht zweifelhaft, daß dieser hohe Grad der Inanspruchnahme nur dadurch erreicht werden konnte, daß hiefür ein finanzieller Anreiz bestand. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung würde man annehmen, auch nur einen annähernd hohen Grad der Inanspruchnahme ohne finanziellen Anreiz zu erreichen. Die Annahme, daß das Verantwortungsbewußtsein und Interesse der Eltern allein ausreichend sein müßte, entspricht zwar sicher einer Idealvorstellung, jedoch zweifellos nicht der Realität.

Bei allem Verständnis für die gegebenen Einsparungsnotwendigkeiten vertritt die Österreichische Ärztekammer die Auffassung, daß hier am falschen Platz gespart wird. Insbesondere ist auch daran zu denken, daß fehlende Früherkennung in weiterer Folge zu Kosten im kurativen und pflegerischen Bereich führen, deren Höhe die kurzfristig erzielten Einsparungen bei weitem übersteigen.

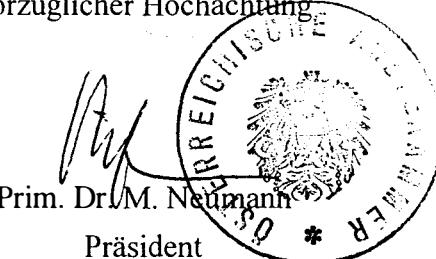
Im Falle der Umsetzung vorliegender Änderungsvorschläge des Familienlastenausgleichsgesetzes wird der Gesetzgeber dringend aufgefordert, die in § 32 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen als Voraussetzung für die Gewährung des Karenzgeldes bzw. der Familienbeihilfe einzubinden.

Da die medizinischen Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes weiterhin auf Mutter und Kind beschränkt bleiben, wird die Umbenennung in "Eltern-Kind-Paß" seitens der Österreichischen Ärztekammer abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen und

vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann
Präsident